

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, die im beiliegenden Dossier bezeichnet mit "Sammlung Robert Wadler" genannten prähistorischen Objekte mit den Inv.Nrn. 70.133 – 70.138, 70.462 – 70.943, 73.861 – 73.862, 73.867 – 73.870, 78.992 – 78.997 und 80.434 – 80.442 an die Rechtsnachfolger nach Robert Wadler auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Der Antiquitätenhändler Robert Wadler belieferte jahrelang das Naturhistorische Museum in Wien und nahm auch an Ausgrabungen der prähistorischen Abteilung des Museums teil. Wie den Unterlagen (vgl. etwa den Brief vom 25.12.1946, Beilage 3, oder die Bestätigung vom 2.1.1938, Beilage 12) entnommen werden kann, hat Wadler dabei im Auftrag des Naturhistorischen Museums gehandelt. Jedenfalls stammt ein großer Teil der Sammlung aus dieser Ausgrabungstätigkeit, allerdings hat Wadler offenbar Teile der Sammlung auch im Handel erworben (vgl. Schreiben vom 20.1.1947, Beilage 4), möglicherweise aber auch bei anderen Grabungen gefunden. Eine Zuordnung der Sammlungsobjekte zu diesen verschiedenen Erwerbsvorgängen ist an Hand der Unterlagen nicht möglich. Da Wadler wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber unterlag, wollte er mit seiner Familie emigrieren und verkaufte 1938 seine Sammlung prähistorischer Objekte oder einen Teil derselben um vermutlich lediglich 200,-- RM an das Naturhistorische Museum. Robert Wadler starb am 4.9.1938 durch Selbstmord, als er eine Vorladung zur Gestapo erhielt. Nach seinem Tod kaufte das Naturhistorische Museum über Strohmänner als Scheinverkäufer weitere Teile der Sammlung an.

Am 25.12.1946 schrieb die Witwe Wadlers, nunmehr verehelichte Lambert, an das Naturhistorische Museum und ersuchte um Rückstellung der Sammlung ihres verstorbenen Gatten. Es kam zu Kaufverhandlungen, das Naturhistorische Museum kaufte von

Frau Lambert einen Teil der Sammlung, nämlich die Inventarnummern 70.462 – 70.943 um S 3.000,-- an, und zwar laut Bestätigung vom 12. Mai 1948. Im Vermerk der prähistorischen Sammlung vom 20.1.1948 wird der Kaufpreis als "äußerst minimal", nur ein Fünftel des wahren Wertes bezeichnet. In einem Bericht der prähistorischen Abteilung vom 20.1.1947 heißt es allerdings, die Sammlung sei nicht genügend wertvoll und für die prähistorische Sammlung nicht genügend wichtig, um größere Kosten für den Ankauf zu rechtfertigen. In der für Frau Lambert am 12.5.1948 vom Naturhistorischen Museum ausgestellten Bestätigung wird die "Nachtragszahlung" von S 3.000,-- als "vollkommen angemessen" bezeichnet. Ein damaliger Widerspruch Frau Lamberts gegen diese Feststellung ist nicht dokumentiert.

Auf prähistorische Fundgegenstände sind die Regelungen der §§ 398 bis 401 ABGB über den Schatzfund anzuwenden. Gemäß § 399 ABGB (auch in seiner alten Fassung nach Aufgabe des Schatzregals durch HfKD JGS 1946/970) erwerben Finder und Grundeigentümer bereits durch die Entdeckung je zur Hälfte originär Eigentum an den Fundgegenständen. Ein "zur Schatzsuche Besteller", also auch ein mit archäologischen Ausgrabungen Beauftragter, entdeckt gemäß § 401 ABGB für den Auftraggeber (*Spielbüchler in Rummel*, Kommentar zum ABGB<sup>3</sup>, Rz 3 zu § 399), dieser erwirbt somit Eigentum. Es ist somit davon auszugehen, dass hinsichtlich aller bei im Auftrage des Naturhistorischen Museums durchgeführten Grabungen entdeckten Sammlungsobjekten bereits vor 1938 (Hälfte-)Eigentum des Bundes gegeben war. Der Umstand, dass diese Rechtslage auch von den Organen des Naturhistorischen Museums nicht beachtet wurde, ist nicht entscheidend.

Es sind somit die Voraussetzungen für die Anwendung des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz jedenfalls hinsichtlich dieser Sammlungsobjekte nicht erfüllt. Dazu kommt überdies, dass der Bund auch nicht berechtigt ist, über das ebenfalls seit Entdeckung bestehende (Hälfte-)Eigentumsrecht der jeweiligen Grundeigentümer zu verfügen. Auch eine Überlassung einzelner Fundobjekte als Entgelt für nicht bezahlte Grabungstätigkeit durch Organe des Naturhistorischen Museums wäre aus diesem Grund nicht rechtswirksam und kann überdies auch nicht auf konkrete Sammlungsobjekte bezogen werden.

Die Inventarnummern 70.462 – 70.943 sind überdies im Jahre 1948 durch einen Kaufvertrag mit der Witwe Robert Wadlers, somit durch eine privatrechtlich wirksame Willenserklärung, in das Eigentum des Bundes übergegangen. Der damals vereinbarte Kaufpreis kann nicht schlechthin als unangemessen bezeichnet werden, da das Interesse an prähistorischen Objekten zu dieser Zeit ohne Zweifel gering war, der Kaufpreis lediglich für einen Teil der Sammlung vereinbart wurde und

sich außerdem – bei richtiger rechtlicher Beurteilung – nur auf den nicht den Grundeigentümern zustehenden Hälfteigentumsanteil beziehen konnte.

Wien, 14. Dezember 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: